



living the net

digitale markenkommunikation
konzept, design & realisierung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01.07.2019



living the net

digitale markenkommunikation
konzept, design & realisierung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a. Für alle Living the net, Peter Schweizer e.K. [im Folgenden LTN] erteilten Aufträge gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Auftraggebers sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von LTN ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die LTN nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für LTN unverbindlich, auch wenn LTN ihnen nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widerspricht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LTN gelten auch für zukünftige Aufträge.
- b. An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Quelldateien, Originalunterlagen und anderen Unterlagen [im Folgenden Unterlagen] behält sich LTN seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LTN Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Verpflichtung zur Archivierung besteht für LTN nicht.
- c. Die Vertragspartner tauschen gegenseitig und umfassend alle Informationen aus, die für die Vertragserfüllung wichtig sind oder für wichtig gehalten werden.
- d. Die Vertragspartner fertigen nummerierte Protokolle von jeder Besprechung an, in der wichtige Vereinbarungen, Freigaben und weitere Schritte Gegenstand des Gesprächs waren. Der Inhalt der Protokolle ist für beide Parteien verbindlich. Protokolle können auch mittels E-Mail erfolgen.

2. NUTZUNGSRECHTE

- a. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Vertrages erstellte Produkte [insbesondere Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Filmen, Druckträger, Datenträger, Arbeitsblätter, Programme usw.] nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Urhebergesetz, geschützt sind. Ausschließlicher Rechtsinhaber bleibt LTN. LTN räumt dem Auftraggeber das einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei LTN. LTN darf das Werk anderweitig verwerten und insbesondere zur Eigenwerbung nutzen.
- b. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LTN dürfen einfache Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden.
- c. Der Auftraggeber hat bei jeder Nutzungshandlung sicherzustellen, dass als Urheber LTN bzw. von LTN bezeichnete Dritte genannt werden. Falls die Vertragsparteien keine besonderen Absprachen



getroffen haben, haben Art und Umfang der Nennung den branchenüblichen Gepflogenheiten zu entsprechen.

- d. LTN ist nicht gehindert, unter Verwendung von bei Ausführung des Auftrages gewonnene Erkenntnisse, Werke ähnlicher Aufgabenstellung für Dritte zu entwickeln.
- e. Die vertraglich eingeräumten Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung von LTN auf den Vertragspartner über. Die Bezahlung eines Präsentationshonorars führt nicht zur Übertragung der Rechte, insbesondere nicht zur Übertragung der Urheber Nutzungs- und Eigentumsrechte.

3. FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

- a. Der Auftraggeber versichert, dass im Rahmen des Vertrages von ihm eingebrachte Materialien und Inhalte frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Sofern Dritten Ansprüche irgendwelcher Art aus den vorgenannten Materialien bzw. Inhalten zustehen sollten, übernimmt der Kunde hierfür die uneingeschränkte Haftung und ist verpflichtet, LTN von den Ansprüchen Dritter freizuhalten. LTN ist berechtigt, dem Auftraggeber insoweit Weisungen zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen.
- b. LTN ist berechtigt, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen aus oder In Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, auf eigene Kosten zu führen. Der Auftraggeber wird LTN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte Ansprüche vorgenannter Art geltend machen.
- c. Werden durch eine Leistung von LTN Rechte Dritter verletzt, wird LTN nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder die Leistung zum Rechnungspreis [abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung] zurücknehmen. Dem Auftraggeber steht gegen LTN nur dann ein Anspruch zu, wenn die vertraglichen Leistungen vereinbarungsgemäß genutzt werden und die Ansprüche nicht durch eine Änderung verursacht wird, die der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.
- d. LTN ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn LTN gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.



living the net

digitale markenkommunikation
konzept, design & realisierung

4. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND LAUFZEITEN

- a. Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus der jeweiligen Angebotsstellung von LTN zu Grunde. Die Preise sind in Euro und jeweils ohne Mehrwertsteuer angegeben.
- b. Rechnungen von LTN an den Auftraggeber sind jeweils sofort und ohne Abzüge fällig.
- c. LTN kann monatlich abrechnen.
- d. Der Kunde ist nicht befugt, Zahlungen zurück zu halten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von LTN anerkannt worden sind.
- e. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch LTN mit dem Ziel des Vertragsabschlusses erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung eines Entgeltes.
- f. Alle Arbeiten die in der Erbringung eine Laufzeit oder Miete (z.B. Bildrechte, Hosting, Nutzungshonorare) haben, unterliegen einer Laufzeit von 12 Monaten und verlängern sich automatisch nach Ablauf um weitere 12 Monate. Eine Kündigung ist frühestens nach 12 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit möglich. Die Kündigung erfordert die Schriftform. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich im Voraus. Abweichende Regelungen zu Punkt f sind nur über eine schriftliche Vereinbarung möglich.
- g. Wird ein Auftrag aus Gründen die nicht in der Verantwortung des Büro für Gestaltung liegen, um mehr als 4 Wochen verschoben, gänzlich aufgehoben oder storniert, werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen Arbeiten, mindestens aber 50% des Auftragswerts, in Rechnung gestellt.

5. HAFTUNG

- a. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners [nachfolgend "Schadensersatzansprüche"] gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Die Agentur haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
- b. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Ferner nicht, sobald zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit, in Fällen groben Verschuldens wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.



- c. Der Schadensersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- d. Eine Änderung der Vertragslast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.
- e. Bei Datenverlust haftet LTN nur auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber durch die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
- f. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen LTN verjähren in 1 Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.
- g. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen.

6. STÖRUNG IN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- a. Wenn eine Ursache, die LTN nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann LTN eine angemessene Nachfrist verlangen.
- b. Liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und erhöht sich dadurch der Produktionsaufwand, kann LTN eine Vergütung dieses Mehraufwandes verlangen.

7. FREIGABE

- a. Vor Produktionsbeginn hat der Auftraggeber die Entwürfe/Produktionsvorlagen etc. als fehlerfrei freizugeben.
- b. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sieben Werktagen ab Datum der Aufforderung zur Freigabeerteilung die Freigabe schriftlich erklärt hat. Ausreichend zur Wahrung der Schriftform ist in diesem Fall die Übersendung der Freigabe mittels Telefax oder E-Mail. Mit Erteilung der Freigabe gilt der Entwurf / Produktionsvorlage etc. als fehlerfrei.

8. ABNAHME

- a. Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werkes schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Abnahmeprüfung beginnt spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Übergabe des Werkes.
Die Abnahmeprüfung dauert höchstens 5 Werktage. Der Auftraggeber ist verpflichtet, LTN



unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werkzeuge nach Abschluss der Abnahmeprüfung, schriftlich in Form einer Korrekturliste Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Prüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Prüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten. Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Druckgenehmigung stehen, können nicht erhoben werden.

- b. LTN wird die Beseitigung der Mängel nach Erhalt der Korrekturliste vornehmen und dem Kunden ein neues Werk zur Überprüfung zusenden. Sind die Mängel beseitigt und keine neuen hinzugekommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch nach 5 Werktagen, die Abnahme bzw. für nicht wesentliche Abweichungen die Fehlerfreiheit zu erklären. Erklärt der Auftraggeber binnen der vorgenannten Frist weder, dass neue Mängel aufgetreten sind, noch dass er das Werk als vertragsgemäß abnimmt bzw. als fehlerfrei erklärt, so gilt die Abnahme bzw. die Erklärung der Fehlerfreiheit mit Ablauf der Frist als erklärt. Die vorgenannten Fristen gelten auch für den Fall, dass nach Ausführung von Korrekturen neue Mängel aufgetreten sind, die das ursprüngliche Werk nicht enthielt.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Probedruck und Druck ergeben, stellen keinen Mangel dar. Passunterschiede in der Blatthöhe als auch in der Blattbreite bis zu 1 % der Blattgröße, die insbesondere durch Hygroskopizität des Papiers und durch maschinelles Zusammentragen endloser Papierbahnen bedingt sind, lassen sich nicht vermeiden und stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Abweichungen, insbesondere bei Qualität, Stoffzusammenhang, Reißfestigkeit, Papierfarbe, Gewicht, etc., lassen sich von den Papierfabriken von Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar. Geschäftsdrucke werden vor dem Versand nicht einzelnen, sondern nur stapelweise geprüft. Gewährleistungsansprüche können deshalb nur erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 3 % der Auflagen den beanstandeten Mangel aufweisen.



- b. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.
- c. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber der Firma unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt LTN auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt. LTN ist berechtigt, nachgewiesene Mängel nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung zu beseitigen.
- d. LTN beginnt mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt LTN auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann LTN eine Aufwandsentschädigung nach ihren allgemein berechneten Stundensätzen zzgl. notwendiger Auslagen verlangen.
- e. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von LTN das Werk selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Werden erhebliche Mängel von LTN nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

10. ÜBERTRAGBARKEIT DER PFLICHTEN UND RECHTE/RECHTSNACHFOLGE

- a. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen bzw. die Ausübung dieser Rechte und Pflichten Dritter zu überlassen.
- b. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Auftraggebers.

11. FORMVEREINBARUNGEN

- a. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Bedingungen sowie zu dem Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn die Schriftform bei Änderungen abbedungen werden soll.
- b. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.



living the net

digitale markenkommunikation
konzept, design & realisierung

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- a. Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf [CISG]. Erfüllungsort ist der Sitz von LTN.
- b. Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Ludwigsburg wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz / Sitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners des Auftraggebers nicht bekannt ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen I§§ 1211.ZPD) über den Gerichtsstand.

13. UNWIRKSAMKEIT

- a. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berücksichtigt. Beide Parteien verpflichten sich, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.